



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

Rundschreiben Nr. 14/2011 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, den 22.09.2011

Augustverordnung – „manovra di ferragosto“

(Gesetzesdekret 13.08.2011 Nr. 138, umgewandelt in Gesetz vom 14.09.2011 Nr. 148)

Am 14.09.2011 wurde das im August 2011 geschnürte Sparpaket vom Parlament genehmigt und somit in Gesetz umgewandelt, die entsprechende Veröffentlichung im Staatlichen Amtsblatt erfolgte am 16.09.2011 unter Nummer 216 und ist am Folgetag (17. September 2011) in Kraft getreten.

Im Zuge der Gesetzesumwandlung wurden verschiedene Änderungen und Ergänzungen am ursprünglichen Gesetzesdekret vorgenommen. Nachfolgend fassen wir die wichtigsten steuerlichen Neuerungen zusammen, welche mit unterschiedlichen zeitlichen Fristen in Kraft treten bzw. zum Teil bereits in Kraft getreten sind:

Solidaritätszuschlag für Einkommen über Euro 300.000 (gültig ab der Steuerperiode 2011)

Art. 2, Absatz 2

Für die Steuerperioden 2011 bis 2013 ist für Einkommen ab Euro 300.000 ein sogenannter Solidaritätszuschlag in Höhe von 3% zu entrichten.

Der gezahlte Solidaritätszuschlag kann im Folgejahr als Sonderausgabe von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden.

Erhöhung des ordentlichen Mehrwertsteuersatzes auf 21% (gültig ab 17. September 2011)

Art. 2, Absatz 2-bis – 2-quater

Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 12 vom 16.09.2011 mitgeteilt, wurde der ordentliche Mehrwertsteuersatz von 20% auf 21% erhöht. Die reduzierten Mehrwertsteuersätze von 4% und 10% bleiben unverändert.

Einschränkungen im Bargeldverkehr – Limit auf Euro 2.500 herabgesetzt (gültig ab 13. August 2011)

Art. 2, Absatz 4 und 4-bis

Die vom Gesetzesdekret vorgesehene Bestimmung, wonach das Limit für Bargeldzahlungen von Euro 5.000 auf Euro 2.500 reduziert wird, wurde mit der Gesetzesumwandlung bestätigt (wir haben in unserem Rundschreiben Nr. 11 vom 30.08.2011 genauer darüber berichtet).

Es wurde lediglich eine Übergangsfrist für begangene Verstöße zwischen 13. August bis 31. August 2011 vorgesehen, wonach für diesen Zeitraum keine Sanktionen angewandt werden.

Zur nochmaligen Erinnerung: Bei Barzahlungen von Euro 2.500 oder mehr droht eine Verwaltungsstrafe **zwischen 1% bis zu 40%** des betreffenden Betrages, wobei eine **Mindeststrafe von Euro 3.000** vorgesehen ist.

Diese Strafe gilt sowohl für jenes Subjekt, welches die Barzahlung durchführt (Zahler), als auch für das Subjekt, welches die überhöhte Bargeldzahlung entgegen nimmt (Empfänger).

Auch die Überbringersparbücher von Euro 2.500 oder mehr müssen innerhalb 30. September 2011 unter dieses Limit gebracht oder aufgelöst werden.

Streichung aus Berufsverzeichnis bei unterlassener Rechnungsstellung (gültig ab 13. August 2011)

Art. 2, Absatz 5

Um den Steuerbetrug und somit die unterlassene Rechnungsstellung bei Freiberuflern einzuschränken, wird eine Regelung vorgesehen, die bereits seit einigen Jahren in ähnlicher Weise bei Unternehmen gilt: Wird seitens der Steuerbehörde gegenüber einem Freiberufler innerhalb von einem Zeitraum von 5 Jahren mehr als viermal (an verschiedenen Tagen) die unterlassene Rechnungsstellung beanstandet, so wird neben einer Geldstrafe auch die Aussetzung der Berufsbefähigung, so u.a. die Eintragung im Berufsverzeichnis, für einen Zeitraum von 3 Tagen bis zu einem Monat verhängt.

Bei Freiberuflervereinigungen gilt die Streichung für alle Mitglieder der Vereinigung.

Steuerabsetzbetrag von 36% für Wiedergewinnungsarbeiten (gültig ab 17. September 2011)

Art. 2, Absatz 12-bis und 12-ter

Im Falle eines Verkaufes einer Liegenschaft, für welche man die Begünstigung von 36% für durchgeführte Sanierungsarbeiten nutzt, kann nun im Kaufvertrag geregelt werden, ob der verbleibende Steuerabsetzbetrag von 36% beim Verkäufer bleiben oder wie bisher auf den neuen Eigentümer übergehen soll.

Einheitliche Besteuerung der Finanzerträge (gültig ab der Steuerperiode 2012)

Art. 2, Absatz 6-34)

Für Finanzerträge, welche Privatpersonen erzielen bzw. ausgezahlt bekommen, wird ab 01. Jänner 2012 die Quellensteuer von 12,5% **auf 20% angehoben**. Es empfiehlt sich also eventuelle Dividenden noch im Jahr 2011 auszuschütten, um somit noch in den Genuss der reduzierten Quellensteuer von 12,5% zu gelangen.

Die Quellensteuer für Aktivzinsen auf Bankguthaben wird hingegen von derzeit 27% auf 20% gesenkt. Ausgenommen von der neuen einheitlichen Quellensteuer von 20% sind die Staatspapiere, auf welche weiterhin eine Quellensteuer von 12,5% einbehalten wird, sowie die Gewinne aus inländischen Rentenfonds, welche weiterhin mit einer Quellensteuer von 11% belastet werden.

Höhere Besteuerung für nicht operative Kapitalgesellschaften (gültig ab der Steuerperiode 2012)

Art. 2, Absatz 36-quinquies - 36-novies

Für nicht operative Kapitalgesellschaften wird der Steuersatz für die Einkommenssteuer IRES von 27,5% auf 38% erhöht. Dieser erhöhte Steuersatz muss bereits im nächsten Jahr bei der Berechnung der Steuervorauszahlungen des Jahres 2012 berücksichtigt werden

Neue Vermutung für Einstufung als nicht operative Gesellschaft (gültig ab der Steuerperiode 2012)

Art. 2, Absatz 36-decies - 36-duodecies

Verschärfte Bestimmungen sind für alle Gesellschaften (Personen- und Kapitalgesellschaften) vorgesehen, welche für drei aufeinanderfolgende Jahre einen steuerlichen Verlust ausweisen. Sie gelten ab dem vierten Jahr als Scheingesellschaften (nicht operative Gesellschaften) und müssen einen entsprechenden Mindestgewinn versteuern.

Handelt es sich dabei um eine Kapitalgesellschaft kommt noch die Erhöhung des Einkommenssteuersatzes IRES um 10,5% auf insgesamt 38% erschwerend hinzu.

Private Nutzung von Unternehmensgegenständen (gültig ab der Steuerperiode 2012)

Art. 2, Absatz 36-terdecies - 36-duodevicies

Für Unternehmensgegenstände, welche von Gesellschaftern oder von Familienangehörigen des Einzelunternehmers für private Zwecke genutzt werden, muss ein Entgelt in der Höhe des gemeinen Wertes entrichtet werden, andernfalls sind die entsprechenden Ausgaben steuerlich nicht abzugsfähig. Freiberufler und Einzelunternehmer sind nach derzeitigem Stand von der Bestimmung ausgenommen. Man will dadurch den Steuermisbrauch unterbinden, indem privat verwendete Güter auf den Namen der Gesellschaft erworben werden, um Steuern zu sparen und die Vorsteuer (=>MwSt) abziehen zu können.

Damit die Kontrollmöglichkeiten von Seiten der Finanzbehörden garantiert werden können, muss eine eigene Mitteilung über eine etwaige private Nutzung gemacht werden. Eine unterlassene Mitteilung wird mit einer Strafe von 30% des nicht erklärten Betrages geahndet, wobei eine Mindeststrafe zwischen Euro 258 bis Euro 2.065 vorgesehen wird.

Die genauen diesbezüglichen Anwendungsmodalitäten müssen noch geklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Büro Hartmann Aichner